

Aktenzeichen:	I
federführendes Amt:	100 Hauptamt
Bearbeiter:	Herr Minet/Frau Häuser
Datum:	17.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	30.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2021	
Gemeindevertretung	17.12.2021	

Beratung und Beschlussfassung zur Ersetzungssatzung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wehrheim

I. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Ersetzungssatzung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wehrheim in der Fassung des dieser Beschlussvorlage angehängten Entwurfs.

II. Sachdarstellung:

Die aktuelle Wasserversorgungssatzung datiert aus dem Jahr 2014, die seitdem erfolgten Änderungssatzungen hatten lediglich Auswirkungen auf die Frischwassergebühr bzw. die Verwaltungsgebühren. Daher empfiehlt es sich, eine Ersetzungssatzung zu beschließen, um die Wasserversorgungssatzung insgesamt auf einen aktuellen rechtlichen Stand zu bringen.

Außerdem wird mit dem hier vorgelegten Entwurf der Einbau von Funkmessgeräten ermöglicht und die satzungsmäßige Grundlage für deren Nutzung gelegt. Geplant ist ein Austausch der Wasserzähler innerhalb von sechs Jahren im Zuge der turnusmäßigen Auswechslung gemäß dem Eichgesetz. Hauseigentümer können zur Kontrolle, jedoch brauchen nach Einbau eines Funkwasserzählers diesen für die Wasserverbrauchsabrechnung nicht mehr abzulesen. Die Übertragung der Verbrauchsdaten würde zukünftig durch Mitarbeiter des Bauhofes durch die Befahrung der Straßen erfolgen. Insofern entstehen für die Mitarbeiter der Wasserkolonne des Bauhofes zusätzliche technische Aufgaben, die hier zum Zeitpunkt der Wassergeldabrechnung zu bedenken sind.

Grundsätzlich besteht nach dem Eichgesetz die Verpflichtung zur Auswechslung eines Funkwasserzählers nach 6 Jahren. Allerdings besteht für Funkwasserzähler die Möglichkeit die Eichfrist auf 9 Jahre zu verlängern, wenn die dafür erforderlichen Überprüfungen erfolgreich verlaufen. Hersteller von Funkwasserzähler geben z.T. Garantien für ihre Produkte auf 9 Jahre.

Die Funkleistung der Messgeräte ist minimal, übermittelt werden Zählernummer, Zählerstand und Datum. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO gemäß der gemeinsamen Erklärung des Hessischen Datenschutzbeauftragten, der Verbände der

Wasserwirtschaft, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) und des Hessischen Städtetages beachtet.

Die Vorteile der Installation von Funkwasserzählern liegt in der einfacheren und genaueren Bearbeitung der Wasserverbrauchsabrechnung. So kommt es nicht mehr zu säumigen oder falschen Ablesungen und auch Verbrauchsschätzungen sind nicht mehr erforderlich. Die Handeingabe in der Verwaltung wird durch die digitale Einspielung der Zählerstände ersetzt und Porto und Papier für die Ablesekarten entfallen. Außerdem sind Wasserrohrbrüche und hoher Verbrauch schnell feststellbar. Hier ist jedoch anzumerken, dass 95 % der Wasserrohrbrüche vor den Wasserzählern stattfinden. Allerdings sind hohe private Wasserverbräuche, grundsätzlich aber gerade auch im Hinblick auf Wasserknappheit, schneller einzugrenzen. Eine Verbesserung zur Lokalisierung von Wasserrohrbrüchen vor den privaten Hauswasserzählern können nur durch den Einbau von digitalen Großzählern an markanten Punkten des Wasserversorgungsnetzes erreicht werden.

Insgesamt bedeutet die Umstellung auf Funkwasserzähler aber auch einen weiteren Schritt in die Richtung „Smart City“, der in unseren Nachbargemeinden bereits eingeführt wurde.

Der vorgelegte Entwurf orientiert sich an der Mustersatzung des HSGB und enthält neben redaktionellen Anpassungen folgende Änderungen bzw. Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wehrheim, die in der Synopse rot dargestellt sind:

§ 10 Messeinrichtungen

Hier wurde die Möglichkeit der Nutzung von Funkwasserzählern aufgenommen worden. Enthalten ist auch die Pflicht der Anschlussnehmer, diese zu nutzen.

§ 10a Datenschutzinformation

Bezieht sich auf die Datenschutzinformation, die im Zusammenhang mit dem Einbau von Funkwasserzählern erfolgen muss. Der Grundstückseigentümer wird dazu verpflichtet, diese, wenn er sie von der Gemeinde erhalten hat, weiterzugeben.

§ 11 Auslesen

Verweis auf die Möglichkeit zum Einbau von Funkwasserzählern.

§ 20 Entstehen der Beitragspflicht

In Abs. 2 wurde die Beitragspflicht für Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahmen aufgenommen.

§ 29 Verwaltungsgebühren

Die Gebühren der Absätze 2 und 3 wurden jeweils von 8 EUR auf 10 EUR erhöht, außerdem wurde die Verwaltungsgebühr für die Einrichtung eines Münzzählers aufgenommen.

§ 30 Fälligkeit der Gebühren

Die Fälligkeit bei der Einrichtung eines Münzzählers wurde aufgenommen.

§ 31 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

Die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide wird von der ekom21 wahrgenommen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die aktuell vorliegende Wassergebührenkalkulation geht von der Beibehaltung der Wasserbenutzungsgebühren für das Jahr 2022 aus.